



## Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2016

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

### Staatssteuer



#### Kürzung der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten

Neu betragen die Pauschalabzüge 12 Prozent für bis zu zehnjährige Gebäude und 24 Prozent für über zehnjährige Gebäude. Die Prozente werden vom Eigenmietwert oder Mietertrag berechnet.

#### Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen werden neu auch bei der Staatssteuer bereits im Zeitpunkt der Zuteilung als Einkommen besteuert, nicht erst wie bisher bei der Kapitalrückzahlung.

### Staats- und Bundessteuer



#### Berufsauslagen – Fahrtkosten (UAbo)

Zum Zeitpunkt der Erstellung unserer Steuerformulare war nicht bekannt, ob eine allfällige Preisanpassung des TNW (Tarifverbund Nordwestschweiz) für das UAbo im 2016 vorgenommen wird. Daher bilden wir in unseren Steuerformularen die Beträge des UAbo's von 2015 ab.

#### Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Durch den neuen Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten sind nicht nur wie bisher berufsbedingte Weiterbildungskosten, sondern neu unter gewissen Voraussetzungen auch berufliche Ausbildungskosten steuerlich abzugsfähig. Deshalb können auch Ausbildungskosten zum Abzug gebracht werden, die nach Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) oder die nach dem 20. Lebensjahr, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, anfallen. Der neue Abzug beträgt maximal CHF 12'000 pro Person und Jahr.

#### Leicht veränderte Eigenmietwerte von selbstbewohnten Liegenschaften

Aufgrund einer periodischen Anpassung werden die Eigenmietwerte bei Stockwerkeigentumswohnungen leicht erhöht (Korrekturfaktor neu 0,9; bisher 0,8) und bei Einfamilienhäusern leicht gesenkt (Satzänderung in der Umrechnungstabelle). Die konkreten Zahlen entnehmen Sie dem Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft», das von der kantonalen Steuerverwaltung jeweils bei Änderungen versendet wird.

### Bundessteuer



#### Begrenzung des Abzugs für Fahrtkosten des Arbeitswegs

Bei den Berufsauslagen werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätten (Pendlerabzug) auf maximal CHF 3'000 pro Person und Jahr begrenzt (bisher betragsmässig unbegrenzt). Diese Beschränkung des Fahrtkostenabzugs gilt auch für sämtliche Fahrtkosten nationaler sowie internationaler Wochenaufenthalter.